

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat am 24. Januar 2007 folgendes Gesetz beschlossen:

G e s e t z
zur Änderung des Gesetzes über eine Umlage
der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)

Noch nicht
im Gesetz- und Verordnungsblatt NRW
veröffentlicht
Nachträgliche redaktionelle Berichtigungen zu dieser Ausfertigung
sind nicht auszuschließen

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG)

Artikel 1

Das Gesetz über eine Umlage der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen (Umlagegesetz - UmlG) vom 17. Juli 1951 (GV. NRW. S. 87), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2005 (GV. NRW. S. 950), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a. Die bisherigen Sätze 2 und 3 des Absatzes 2 werden zu Absatz 3.

b. Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

„Abweichend von Absatz 3 ist auf Antrag gegen Vorlage des Einheitswertbescheides als Waldwert das Verhältnis des im Einheitswert enthaltenen Vergleichswertes der forstwirtschaftlichen Nutzung einschließlich des anteiligen Wohnungswertes zum Einheitswert maßgebend.“

c. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 5.

d. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 6.

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In § 7 Absatz 2 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

In § 8 Absatz 3 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 6“ ersetzt.

4. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 1 wird „§ 6 Abs. 2“ durch „§ 6 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

5. § 14a wird wie folgt geändert:

a. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „in voller Höhe“ die Wörter „, für das Jahr 2006 zunächst in voller Höhe abzüglich eines auf Antrag nach § 6 Abs. 3 bereits festgestellten Waldwertes“ eingefügt.

b. In Absatz 1 Satz 2 wird „§ 6 Abs. 1 bis 3“ durch „§ 6 Abs. 1 bis 5“ ersetzt.

c. In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „erstattet“ die Wörter „für die Jahre 2005 und 2006“ eingefügt.

d. In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Umlagebetrag“ die Wörter „abzüglich bereits erfolgter Erstattungen“ eingefügt.

e. Der bisherige Absatz 3 wird gestrichen.

- f. Der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 3.
- g. Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2006 in Kraft.